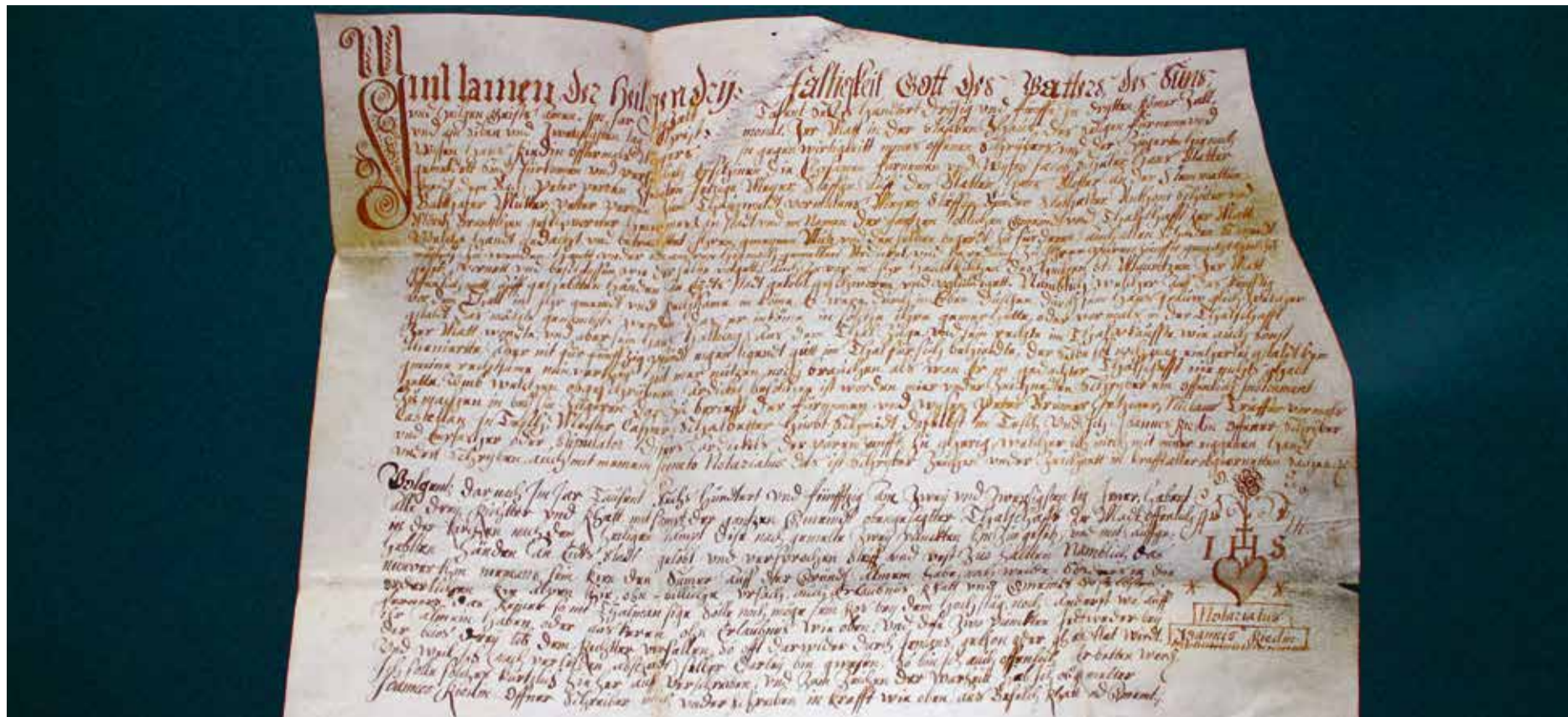


# Zermatt anno dazumal

## ZERMATTER BAUERNZUNFT (2. TEIL)



Nachtrag zur Bauernzunft vom 27. Dezember 1635. Archiv der Burgergemeinde Zermatt.

EG

### Bürgerrecht

Die Alp-, Wald-, Allmend- und Wassergemeinschaften des Mittelalters waren teilweise wirtschaftliche Gebilde, denen aber keine selbstständigen hoheitsrechtlichen Funktionen zukamen. Aus diesen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen erwachsen später die Burgergemeinden. Die Bauernzunft als Dorfschaft oder als Dorfstatut war die Burgergemeinde.

Wirtschaftlich hatten sich die vier Viertel der Talschaft Zermatt – nämlich Hofero, Muttero, Wichelmattero und Aroleid – teils schon vor den Loskäufen der Jahre 1538, 1562 und 1618 organisiert und sich Satzungen betreffend die Alpen, Allmenden und die Jagd gegeben. In den Bauernzunftstatuten vom 4. März 1579 von Zermatt steht: «Wer das Bürgerrecht kaufen will, zahlt im Verhältnis zu seinem Vermögen, und zwar für die ersten hundert Pfund Vermögen, 2 Pfund und vom Rest des Vermögens 1%.» Wurde dem Einbürgerungsbegehren stattgegeben, so veranstaltete man eine würdige Feier anlässlich welcher der neue Bürger seinen Burgereid leisten musste. Das Bürgerrecht war zu jener Zeit, als der Erwerb und Lebensunterhalt von der Land-, Alp- und Viehwirtschaft abhängig war, von ausschlaggebender Bedeutung, denn erst das Bürgerrecht gewährte ihm eine bleibende Heimat, Alp- und Waldrechte und er konnte nicht wie ein Hintersäss (Nichtbürger) aus dem Dorf gewiesen werden. Der Einkauf war eine Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechtes. Üblicherweise wurde das Bürgerrecht durch Abstammung erworben.

In gewissen Fällen trat der Verlust des Bürgerrechtes ein. Die Statuten vom 27. Dezember 1635 halten fest: «Jeder frühere Bürger, der seine Güter im Tal verkauft hatte ohne für 50 Pfund Güter im Tal sich vorzuenthalten, fortzog und wiederkommt, sollte keine Rechtsame im Tal besitzen und geniessen.» Das Bürgerrecht war eng mit dem dauernden Besitz an liegenden Gütern verknüpft. Diese bildeten eine Garantie für wirtschaftliche Sicherheit und erübrigten die Unterstützung durch das Gemeinwesen oder die Bruderschaften. Ähnliche Statuten finden sich auch in Brig, Leuk, Niederwald und in der Talschaft Saas.

### Allmend

Das Bürgerrecht gewährte Nutzungsrechte an der Allmend. Als Allmend wird der ungeteilte Grundbesitz einer Gemeinde an Weideland, an Wald und Wasser bezeichnet. Die Rechtsgeschichte zählt die gemeinsamen Gebäude, Strassen und Plätze innerhalb des Dorfes ebenfalls zur Allmend.

Die Gemeinde überliess den Bauern die Nutzung der Allmend, stellte aber gleichzeitig die nötigen Bestimmungen auf. Zum Teil waren solche Bestimmungen bereits aus den früheren wirtschaftlichen Bauernzünften übernommen worden. In den Bauernzunftstatuten von 1579 wird festgehalten «alle alten Bräuche bezüglich Allmein und Alpen stehen zu Recht».

Diese Bauernzunftstatuten von 1579 enthalten, Bestimmungen betreffend die Alpen und Allmenden:

- Verbot im Herbst Heu zu verkaufen und des Verkaufs von ungemessenem Heu

- schlechthin unter Strafe der Konfiskation
- Verbot Schmalvieh in den Wäldern und Gassen zu hüten, unter Strafe von 6 Pfund
- Anderer Leute Saat oder Matten abzuweiden, unter 3 Pfund Busse
- Keiner darf von einer Alpe in die andere fahren, Ochsen auf die Alpen und vor St. Johannstag (24. Juni) Schafe in die «Gornern» und auf «Heubalmen» treiben
- Verbot Schafe in die äusseren Berge zu treiben, bevor die Kühberge belegt wurden
- Jeder Talmann (Bürger) darf 30 Schafe kaufen und sie auf den Schafbergen sömmeren und zahlt für die gekauften Schafe den «bösen Pfennig» (2 Kart von 1 Schaf, 3 gross von 1 Pferd, 6 Kart von ein Stück anderen Viehs)

Am 22. Januar 1650 wurden die Bauernzunftstatuten wie folgt ergänzt:

- Niemand darf im Sommer ohne Erlaubnis der Gemeinde seine Kühe auf die Grundallmein weiden, sondern muss sie in die Kühalpen legen
- Kein Nichttalmann darf sein Pferd auf die Allmein bei Hohsteg oder anderswo auskehren (frei grasen lassen)

Das Belegen und Entladen der Alpen war jeweils ein bedeutender rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Anlass. Der Zeitpunkt war sehr oft ein Heiligenfest (bspw. St. Johannstag 24. Juni). In Bitsch durften bis zum Feste St. Theodul nur die Heimziegen die Allmend abgrasen.

Die Allmenden und Alpen wurden aufgeteilt in Kuh-, Rinder- und Kälberalpen, Pferde-

weiden oder Weiden für Kleinvieh, Schafe und Ziegen und manchmal auch Schweine. Auch wurde die Nutzungsordnung geregelt.

### Wald- und Waldnutzung

Dem Wald als Teil der Allmend kommt eine doppelte Bedeutung zu einerseits als Schutzwald und andererseits zur Waldnutzung.

Bannwälder zum Schutze von Dörfern, Gebäuden, Menschen und Vieh besaßen die meisten Alpegebiete und erliessen entsprechende Reglemente «zur schirmung ihres dorfs und gieteren so dort liegen under ihrem gemeinen Banwald» (Bauernzunft 1569 Gluringen).

Als Schutzwald gilt laut den Bauernzunftstatuten von Zermatt vom 4. März 1579: «Bann des Waldes ob dem Weg bis an den Meiggertschuggen und ennet dem Hohsteg zu Rindshalber (Kalbertschuggen).»

Die Statuten regelten andererseits die schonende Nutzung des Waldes für Bau- und Brennholz. Die Statuten vom 4. März 1579 verboten das Ausführen von Holz unter 3 Pfund Busse und andererseits «Alterwald und Holzmeiss sollen den Alpen Trift und Heubalmen zugehören». In bestimmten Alpengegenden diene Laub zum Füllen der Laubsäcke in den Betten, anderenorts diene das Lärchenharz als Seife, Schuhmacherharz, zu Heilzwecken oder beleuchtete als eine Art Talgerke die Wohnungen. Wiederholt hatte der Walliser Landrat das Anbohren von Lärchen zur Harzgewinnung – weil für die Bäume schädlich – verboten (Landrat-Abschied 1577).

Dr. Th. Julien